

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2007 Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen. Diese Änderungen wurden von der Wiener Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. September 2007, zur Pr.Zl.: 03949- 2007/0001-GGS beschlossen:

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1 Abschnitt I Abs. 2 erster und zweiter Satz tauten wie folgt:

„(2) Bei Fondsmitgliedern, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausüben, besteht die **jährliche Bemessungsgrundlage** aus **der Summe der monatlichen Bruttogrundgehältern** abzüglich der anteilig darauf entfallenden Werbungskosten. **Der monatliche Bruttogrundgehalt ist der am Monatsgehaltszettel ausgewiesene Grundgehalt. Sofern die Gehaltszettel nicht oder nicht vollständig und zeitgerecht gemäß Abschnitt IV Abs. 5 übermittelt werden, erfolgt die Ermittlung des Bruttogrundgehalts aus dem Lohnzettel wie folgt: Bruttobezüge (Pos. 210) minus steuerfreie Bezüge (Pos. 215) minus sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220).**“

ARTIKEL II

Artikel I tritt rückwirkend mit 01.01.2007 in Kraft.